

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des "Corona-Virus" bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung für den Bayerischen Landtag vom 15. April 2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 15. Juli 2021 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende

6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung und Dienstanweisung ist

- a) eine immunisierte Person eine geimpfte oder genesene Person im Sinne der § 2 Nr. 1 bis 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV BAnz AT 08.05.2021 V1),
- b) eine getestete Person eine asymptomatische Person, die
 - aa) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
 - bb) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - cc) regelmäßigen Testungen im Rahmen des Besuchs einer Schule unterliegt (Schülerinnen und Schüler) oder
 - dd) noch nicht eingeschult worden ist (Vorschulkinder),
- c) ein Testnachweis ein negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 entspricht und die Testung im Falle eines

- PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines POC-Antigentests höchstens 24 Stunden zurückliegt,
- d) eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske höherwertiger Schutzklassen, wie FFP2 oder FFP3, sowie für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung,
- e) der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder auch wenn zwischen Sitzplätzen geeignete Abtrennungen vorhanden sind.

3. Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags und Kontaktdatenerfassung

- a) Von allen Personen, die das Maximilianeum betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen mit Ausnahme derjenigen, die eine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 der Hausordnung haben werden Kontaktdaten sowie der Zeitraum des Aufenthalts zum Zwecke der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erhoben. Dieser Personenkreis muss vor Zutritt zum Maximilianeum bestätigen, dass kein den Zutritt verhindernder Ausschlussgrund aufgrund erhöhter Infektionsgefahr besteht. Handelt es sich um eine Medienvertreterin oder einen Medienvertreter, ist vor einer den Zutritt verwehrenden Entscheidung die Pressesprecherin zu konsultieren. Die erhobenen Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.
- b) Besucherinnen und Besucher sind angehalten, beim Warten vor der Pforte im Maximilianeum zu anderen Wartenden und gegenüber den Personen, die die Zugangskontrolle durchführen, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- c) Überschreitet die durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) für den gesamten Freistaat den Wert von 35, wird Personen der folgenden Personengruppen der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags gemäß Nr. 1 dieser Anordnung und Dienstanweisung nur gewährt, wenn sie immunisiert oder getestet sind:
 - aa) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher gemäß § 4 der Hausordnung; dies gilt nicht für Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher, deren Besuchszweck sich auf private Räumlichkeiten der Stiftung Maximilianeum beschränkt;
 - bb) Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung;
 - cc) Personen gemäß § 6 der Hausordnung, die nicht über einen Sonderausweis des Landtages verfügen;
 - dd) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vertragsfirmen und sonstigen externen Dienstleistern (§ 7 der Hausordnung), soweit dies durch die Präsidentin des Landtags gesondert verfügt wird.
- d) Nicht dem parlamentarischen Bereich dienenden Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. tragen können, wird der Zutritt nicht gestattet.

4. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen

Über den Zutritt zum Plenarsaal (einschließlich Presse- und Besuchertribüne) kann die Präsidentin bzw. der jeweils sitzungsleitende Präsident abweichend von § 8 der Hausordnung im Einzelfall entscheiden, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. Hinsichtlich des Zutritts zu öffentlichen Ausschusssitzungen kann diese Entscheidung die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses treffen.

5. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

a) Ab Betreten eines Gebäudes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt <u>für alle Verkehrsflächen</u>, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Gaststätte und die Kantine, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

b) <u>Befreit</u> vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Auf Antrag befreit sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht zu befreien ist. Als Ersatz ist von diesen Personen ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 2 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gemäß Nr. 6 Buchst. a) einzuhalten.

Personen, die auf Antrag vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird der <u>Zutritt</u> zu <u>parlamentarischen Sitzungen</u> nur gewährt, wenn sie immunisiert oder getestet sind.

c) Im <u>Plenarsaal</u> kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult sowie bei einem Wortbeitrag vom Platz, wie z.B. bei einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung im Sinne von § 111 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, abgenommen werden, sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet wird. Im Rahmen der Plenarsitzung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident bei Gewährleistung des Infektionsschutzes die Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzungsleitung ablegen. Im Präsidium, im Ältestenrat, in einer Ausschusssitzung sowie in einer sonstigen <u>parlamentarischen Sitzung</u> gilt für Redebeiträge Satz 1 und für die jeweilige Sitzungsleitung Satz 2 entsprechend.

Sofern der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet ist, kann in parlamentarischen Sitzungen die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz unbeschadet des Abs. 1 auch dann abgenommen werden, wenn zur gleichen Zeit weder die Voraussetzungen von § 16 Satz 1 noch die Voraussetzungen von § 17 Satz 1 der 14. BaylfSMV vom 1. September 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 615) vorliegen (d.h. weiterhin die "Phase grün" gilt). Satz 1

- findet auf das gemäß Nr. 5 Buchst. b) Abs. 2 Satz 3 als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragende Visier, sog. face shield, entsprechende Anwendung.
- d) In <u>nicht parlamentarischen</u> Sitzungen und Besprechungen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgenommen werden, wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Satz 1 findet auf das gemäß Nr. 5 Buchst. b) Abs. 2 Satz 3 als Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragende Visier, sog. face shield, entsprechende Anwendung.
- e) In Sälen und Besprechungsräumen ohne automatische Lüftung wird unbeschadet von Nr. 5 Buchst. c) und d) dennoch empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- f) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews, für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot gemäß Nr. 6 Buchst. a) zu beachten.
- g) In der <u>Gaststätte</u> und in der <u>Kantine</u> kann die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der allgemein gültigen Gaststättenregelung am Tisch ebenfalls abgenommen werden.
- h) Im <u>eigenen Büro</u> ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder soweit in mehrfach belegten Büros der Infektionsschutz durch eine zeitliche Entzerrung der Büronutzung oder die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet ist.

6. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume wird das <u>Mindestabstandsgebot</u> (von mindestens 1,5 m) empfohlen. Das Mindestabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Nr. 5 b bis h) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird.
 - Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegungskapazität definiert, die einzuhalten ist.
- b) Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung <u>sofort nach dem Betreten</u> kurz zu lüften.
 - Alle Säle <u>ohne automatische Lüftung</u> (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 30-45 Minuten für 5 Minuten durchzulüften.
 - Säle und Besprechungsräume <u>mit Belüftungsanlagen</u>, die Frischluft von außen zuführen (Säle 1, 2 und 3, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2), sind alle 2 Stunden für mindestens 5 Minuten durchzulüften.
- c) Die <u>Aufzugsanlagen</u> sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal 2 Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch 6 Personen möglich.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt auf den Infektionsschutz abzielen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Situation im Parlament eine ganz besondere ist: Die Mitglieder des Landtags sowie Besucher des Landtags kommen aus allen Regionen Bayerns zu den gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammen und tragen – sollten sie sich im Landtag infizieren – im schlimmsten Fall das Virus auch in alle Regionen Bayerns. Ohne der sofortigen Vollziehung der Anordnungen kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger Sars-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht erreicht werden.

8. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gemäß Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog "Corona-Pandemie" (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-223, BayMBI. 2021 Nr. 617) ein Orientierungsrahmen sein. Das Zwangsgeld kann im Wiederholungsfall auch mehrfach und in der Höhe gestaffelt festgesetzt werden (Art. 37 S. 2 VwZVG).

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtlichen Anordnungen gemäß § 112 OWiG bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Anordnungen einschließlich Begründung sind im Internet unter www.bayern.landtag.de auf der Startseite unter der Rubrik "Coronavirus" sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str.1, 81675 München einsehbar.

9. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung und Dienstanweisung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Die vorliegende 6. Anordnung und Dienstanweisung hat die Fortschreibung und teilweise Anpassung der zuletzt geltenden 5. Anordnung und Dienstanweisung vom 19. Juli 2021, in der durch Allgemeinverfügung vom 7. September 2021 geänderten Fassung, zum Gegenstand. Dies erfolgt um das für den Landtag geltende Hygiene- und Schutzkonzept an die gegenwärtigen Erfordernisse anzupassen und soll – vorbehaltlich akut regelungsbedürftiger Sachfragen – bis zum 30. November 2021 den infektiologischen Rahmen für den Landtag bilden.

Hinsichtlich der Begründung der in dieser 6. Anordnung und Dienstanweisung unverändert fortgeführten Maßnahmen ist dabei vorrangig auf die Begründung der 5. Anordnung und Dienstanweisung vom 19. Juli 2021 zu verweisen. Ebenso wird auf die Begründungen der Vorgängerregelungen verwiesen: Die Begründung der Allgemeinverfügung vom 5. Juli 2021, der 4. Anordnung und Dienstanweisung vom 20. Mai 2021, der 3. Anordnung und Dienstanweisung vom 25. März 2021, der Allgemeinverfügung vom 15. Januar 2021, der 2. Anordnung und Dienstanweisung vom 15. Dezember 2020, der Allgemeinverfügungen vom 25. November 2020 und vom 29. Oktober 2020, der Aktualisierung der Anordnungen und Dienstanweisung vom 15. September 2020 und der Anordnungen und Dienstanweisung vom 2. Juli 2020 werden in Bezug genommen (jeweils abrufbar unter https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/coronavirus-landtag-bleibt-handlungsfaehig).

Hinsichtlich der für diese Fortschreibung maßgeblichen Einschätzung der pandemischen Situation in Bayern und Deutschland wird zunächst auf die aktuelle Begründung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. September 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 615; im Folgenden: 14. BaylfSMV) sowie der Verordnung zur Änderung dieser Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. September 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 662) hingewiesen.

Ergänzend ist dazu unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Landtag das Folgende auszuführen:

Aktuell sind sowohl in Deutschland als auch in Bayern die Infektionszahlen und auch der Reproduktionswert rückläufig. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung seitens des Robert Koch-Instituts zwar nach wie vor nur als "moderat" eingeschätzt, das Robert Koch-Institut empfiehlt aber weiterhin auch dieser Gruppe dringend, unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko und das Risiko der unbeabsichtigten Weitertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch die bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen zu reduzieren. Hierzu zählt insbesondere das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Allgemeinen und in schlecht belüfteten Settings (z.B. in Fluren) im Besonderen. Denn Impfdurchbrüche sind bei der derzeit vorherrschenden Delta-Variante weiterhin möglich und nicht mit vollkommener Sicherheit ausgeschlossen. Die Zahl der Intensivpatienten, die wegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 behandelt werden, setzt sich dennoch weit überwiegend aus nicht geimpften Personen zusammen. Für nicht geimpfte Personen schätzt das Robert Koch-Institut das Risiko vor diesem Hintergrund weiterhin insgesamt als hoch ein.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Impfquote unter den Abgeordneten für die Einschätzung der pandemischen Situation in Bezug auf den Landtag relevant: Nach landtagsinternen Erhebungen liegt der Anteil der durch Impfung vollständig Immunisierten unter den Abgeordneten bei mindestens 86%. Hinsichtlich der übrigen ca. 14% der Abgeordneten ist der Impfstatus entweder nicht bekannt oder es wurde eine grundsätzliche Entscheidung gegen die Impfung angegeben.

Maßgeblich bleibt angesichts der dargestellten Lage und trotz des positiven Einflusses der weiterhin steigenden Impfquote in Bevölkerung und Landtag nach wie vor – neben der allgemeinen Bekämpfung der Pandemie – der landtagsspezifische Aspekt der Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs. Der Landtag ist als zentrales Verfassungsorgan die einzige unmittelbar demokratisch legitimierte Repräsentation des Bayerischen Staatsvolks und ist als Gesetzgebungsorgan im demokratischen Rechtsstaat unabdingbar.

Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Landtags könnte zu einer Verlangsamung oder eines Halts der Gesetzgebungstätigkeit führen sowie in das Gleichgewicht der Gewaltenteilung eingreifen, wenn das Parlament seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive möglicherweise nicht mehr nachkommen könnte.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass der parlamentarische Prozess auch durch die große Bandbreite der Mitglieder des Landtags mit ihren jeweils spezifischen Kenntnissen, Schwerpunkten und Positionen gekennzeichnet ist. Diese Bandbreite und Vielfalt hat für die parlamentarischen Abläufe im Landtag eine große Bedeutung. Auch der Ausfall von nur wenigen Abgeordneten kann gerade in den kleineren Fraktionen einen Ausfall von bestimmten Schwerpunkten und Positionen bewirken und damit die vorhandene Bandbreite und Spiegelung von inhaltlichen Positionen einzelner Bevölkerungsteile im Landtag zeitweise vermindern. Zwar sind aufgrund der zuletzt erfolgten Herausnahme von vollständig geimpften Personen aus der Definition der zur Quarantäne verpflichteten engen Kontaktpersonen von nachweislich Infizierten (siehe dazu die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 31.08.2021, BayMBI. 2021 Nr. 602, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 15.09.2021, BayMBI. 2021 Nr. 660) nur noch ca. 14% der Abgeordneten vom Risiko der Isolation aufgrund der Einstufung als enge Kontraktperson betroffen. Dennoch kann auch die angeordnete Isolation von nur wenigen Abgeordneten die im Landtag vertretene Bandbreite von Schwerpunkten und Positionen potenziell wesentlich verringern und damit auch die Repräsentationsfunktion des Landtags beeinträchtigen.

Es gilt daher weiterhin einerseits die Gesundheit – wie im allgemeinen öffentlichen Leben – zu schützen und andererseits das äußerst wichtige und insofern auch besondere Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags als Ort der parlamentarischen Debatte und Gesetzgebung sicherzustellen.

Auch wenn die Situation wie dargestellt weiterhin ernst zu nehmen ist, erlaubt es die dargestellte Pandemiesituation zurzeit zusätzliche Lockerungsschritte zu gehen. So wurden bereits durch Allgemeinverfügung vom 7. September 2021 – entsprechend zum restlichen öffentlichen Leben im Freistaat –, die Anforderungen an die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung herabgesetzt (ausreichend ist nun das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung anstatt einer FFP2-Maske).

Es wird auch wieder mehr Personen der Zutritt in den Landtag gewährt – so dürfen insbesondere wieder Besuchergruppen in den Landtag kommen –, sofern die zeitgleich eingeführte 3G-Regelung dies für die jeweilige Person erlaubt.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der schwierigen Berechenbarkeit der pandemischen Entwicklung aufgrund des Auftretens und weiteren Diversifizierung der unterschiedlichen Virusmutationen wird ein Großteil der bereits bisher geltenden Maßnahmen bis zum 30. November 2021 verlängert. Die über rein redaktionelle Änderungen hinausgehenden inhaltlichen Änderungen und Aktualisierungen werden nachfolgend gesondert begründet.

2. Begriffsbestimmungen (Nr. 2)

In Nr. 2 Buchst. b) wird nun die Definition der getesteten Person dahingehend erweitert, dass auch Kinder bis zum Alter von sechs Jahren (bis zuletzt inhaltlich in Nr. 3 der 5. Anordnung und Dienstanweisung geregelt) und regelmäßig getestete Schülerinnen und Schüler sowie Vorschulkinder als getestet angesehen werden, womit inhaltlich die entsprechende Regelung der 14. BaylfSMV (§ 2 Abs. 4) aufgegriffen wird: Dies ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, dass nach § 13 Abs. 2 der 14. BaylfSMV Schülerinnen und Schüler regelmäßig vor Schulbesuch zu testen sind und in Bayern auch das sog. PCR-Pooltestverfahren an Schulen angewendet wird (siehe dazu die Begründung der 14. BaylfSMV vom 1. September 2021). Durch diese häufige wöchentliche Testung von Schülerinnen und Schülern besteht in dieser Personengruppe ein hohes Maß an Gewissheit über das Fehlen von Infektionen, sodass auch im Rahmen des Landtags eine Gleichstellung mit Personen, die einen konkreten Testnachweis vorlegen können, gerechtfertigt ist. Kinder bis zum Alter von sechs Jahren waren darüber hinaus auch nach der bisherigen Regelung (Nr. 3 der 5. Anordnung und Dienstanweisung) von Testerfordernissen ausgenommen.

Darüber hinaus werden nun die Maßgaben für einen Testnachweis per POC-Antigentest in zeitlicher Hinsicht gelockert (Nr. 2 Buchst. c): Es reicht nun aus, wenn die zugrundeliegende Testung höchstens 24 Stunden zurückliegt. Nach der bis zuletzt geltenden 5. Anordnung und Dienstanweisung vom 19. Juli 2021 musste der POC-Antigentest noch am selben Tag vorgenommen sein. Diese Änderung in zeitlicher Hinsicht ist eine Anpassung an die gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) bundesweit und aufgrund der 14. BaylfSMV bayernweit für das öffentliche Leben geltenden Anforderungen.

In Nr. 2 Buchst. d) wird die Begriffsbestimmung der Mund-Nasen-Bedingung dahingehend erweitert, dass für Schülerinnen und Schüler bis zur vierten Jahrgangsstufe – soweit sie nicht ohnehin das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und daher von der Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind (Nr. 5 Buchst. b)) – anstatt einer medizinischen Maske auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend ist. Damit wird für diese Schülerinnen und Schüler die für sie im Rahmen des Schulbesuchs geltende Regelung inhaltlich nachvollzogen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 der 14. BaylfSMV).

Die zuvor als generelle Regelung normierte Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit solchen, die negativ getestet worden sind, wird nun im Rahmen der neu eingeführten 3G-Regelung verortet, sodass die bisherige generelle Regelung der Nr. 3 der 5. Anordnung und Dienstanweisung entfällt. Die in der vorherigen Nr. 3 geregelte Gleichstellung von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres mit negativ getesteten Personen wird im Rahmen des Nr. 2 Buchst. b) geregelt (s.o.).

3. Zutritt zum Maximilianeum und Kontaktdatenerfassung (Nr. 3)

Nachdem im Gleichlauf zum § 193 a der Geschäftsordnung des Landtags, der bis zum 31. Juli 2021 Anwendung fand, auch der Zutritt von Einzelbesuchern, die an einer parlamentarischen Sitzung teilnehmen wollen oder eine Ausstellung besichtigen wollen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hausordnung des Landtags vom 15. April 2019; im Folgenden: Hausordnung), verboten war, wurde dieses Zutrittsverbot zum 20. Juli 2021 mit der 5. Anordnung und Dienstanweisung aufgehoben.

Dem folgend wird nun auch das generelle Besuchsverbot für Besuchergruppen (bislang Nr. 4 Buchst. c) der 5. AuD) aufgehoben.

Nunmehr ist der Besuch des Landtags – mit Ausnahme der von Nr. 3 Buchst. d) betroffenen Personen – für alle außenstehenden Personen wieder dem Grundsatz nach möglich. Anderes gilt (vgl. hierzu auch § 3 der 14. BaylfSMV) allerdings für die in Nr. 4 Buchst. c) erstmals näher definierten

Personengruppen, wenn auf den Freistaat bezogen die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 übersteigt. Dann wird Personen aus den näher bestimmten Personengruppen der Zutritt zum Landtag nur gewährt, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind oder einen den Anforderungen nach Nr. 2 Buchst. b) genügenden Testnachweis besitzen bzw. dem gleichgestellt sind (sog. 3G-Regel). § 3 der 14. BaylfSMV, welcher allgemein für das öffentliche Leben eine vergleichbare 3G-Regel ab einer Inzidenz von 35 normiert, beansprucht nach der Begründung des Verordnungsgebers schon keine Geltung für den Landtag.

Die Einführung der 3G-Regel dient legitimen Zwecken, da sie dem Schutz vor Infektionen und damit dem Gesundheitsschutz und dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Landtags dient. Sie ist gleichermaßen ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzung und auch erforderlich, da andere Schutzmaßnahmen, die in gleichen Maße wirksam und zugleich weniger eingreifend sind, nicht ersichtlich sind. Angesichts des weiterhin notwendigen Schutzes der Institution des Landtags und der weiten Verfügbarkeit von Impfungen ist die 3G-Regel zuletzt auch angemessen. Die 3G-Regel entspricht damit den Maßgaben des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. zur Verhältnismäßigkeit der 3G-Regel aufgrund der 14. BaylfSMV zuletzt auch BayVGH, B.v. 14.09.2021 – 25 NE 21.2226).

Neben den im Folgenden aufgeführten spezifischen Gründen rechtfertigt sich die Differenzierung in Nr. 3 Buchst. c) dieser 6. Anordnung und Dienstanweisung angesichts der hohen Impfquote bei Mitgliedern des Landtags sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen, der Abgeordneten und des Landtagsamts auch aus praktischen und infektiologischen Gesichtspunkten (z.B. bei nur sehr kurzzeitigem Aufenthalt im Bereich des Landtags oder vornehmlichem Aufenthalt im Nordhof (Anlieferungen)).

Personen mit allgemeiner Zutrittsberechtigung (§ 3 der Hausordnung) werden dabei von der neuen Regelung nicht erfasst: Dass diese Personen stets kommen und gehen können, ist für die Institution des Landtags in funktioneller Hinsicht unentbehrlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 1-2 und Nr. 4-9 der Hausordnung), zudem handelt es sich für die Mehrzahl der Personen um deren Arbeitsstätte, für die auch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der 14. BaylfSMV der Zugang bei beruflicher Tätigkeit nicht von der 3G-Regel abhinge. Für die Stipendiatinnen und Stipendiaten der Stiftung Maximilianeum ist das Betreten des Maximilianeums auf dem Weg zu ihrem Wohnort in den Räumlichkeiten der Stiftung Maximilianeum ebenfalls unerlässlich.

Demgegenüber zeichnet es Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher (§ 4 der Hausordnung) und Besuchergruppen (§ 5 der Hausordnung) aus, dass sie zwar zu bestimmten Zeitpunkten in (funktioneller) Verbindung mit oder zum Landtag und den dort stattfindenden parlamentarischen Vorgängen stehen (z.B. ist der Besuch von parlamentarische Sitzungen durch Einzelbesucher nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) der Hausordnung ein Ausdruck des Öffentlichkeitsgrundsatzes für solche Sitzungen). Diese Personenkreise kehren aber in der Regel nicht mit gleicher Notwendigkeit und Häufigkeit wieder zum Landtag zurück, wie es bei den unter § 3 der Hausordnung fallenden Personen der Fall ist. Vielmehr erledigt sich der Zweck ihres Zutritts zum Landtag in der Regel an einem oder an nur wenigen Tagen.

Nicht umfasst werden dabei solche Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher, deren Besuchszweck sich auf private Räumlichkeiten der Stiftung Maximilianeum beschränkt (Nr. 3 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) Halbsatz 2). Bei solchen Besuchen – wie etwa familiäre Besuche für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Stiftung Maximilianeum – würde auch § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 14. BaylfSMV nicht die Anwendung der 3G-Regel verlangen. Hinsichtlich des Zutritts von Zeuginnen und Zeugen der Untersuchungsausschüsse (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Hausordnung) bleibt im Übrigen eine besondere Regelung für den Fall der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch den Landtag vorbehalten.

Ähnliches gilt auch für die Medienvertreterinnen und Medienvertreter, die einen Sonderausweis des Landtags haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 3 der Hausordnung). Diese werden – anders als ihr etwaiges Begleitpersonal ohne Sonderausweis – nicht von der 3G-Regel umfasst, weil sie typischerweise häufiger aus dem Landtag berichten. Sonstige Medienvertreterinnen und Medienvertreter sowie das sie begleitende Personal (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 3 der Hausordnung) kommen demgegenüber in der Regel nicht in der gleichen Häufigkeit in den Landtag. Zudem bilden sie einen großen und daher wenig überschaubaren Personenkreis.

Für Inhaber und Inhaberinnen von Unternehmen und externen Dienstleistern sowie deren jeweilige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Anordnung der 3G-Regel vorbehalten (Nr. 3 Buchst. c) Doppelbuchst. dd) dieser 6. Anordnung und Dienstanweisung), um so die aus praktischen Gründen notwendige flexible Handhabung der 3G-Regel in besonderen Fällen zu sichern.

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Nr. 5)

Die Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden inhaltlich in vierfacher Hinsicht geändert.

Anstatt einer inzidenzabhängigen Regelungsstruktur darf die Mund-Nasen-Bedeckung nach Nr. 5 Buchst. c Abs. 2 – unabhängig von der zusätzlichen Ausnahme für Rede- und Wortbeiträge sowie für die Sitzungsleitung – nun in parlamentarischen Sitzungen am Platz immer dann abgenommen werden, wenn in den sieben vorangegangenen Tagen nicht mehr als 1 200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein Krankenhaus in Bayern eingewiesen und stationär aufgenommen worden sind und gleichzeitig nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters landesweit nicht mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind (sog. "Phase grün" bei simultanem Nichtvorliegen der Voraussetzungen der "Phase gelb" nach § 16 Satz 1 der 14. BaylfSMV und der Voraussetzungen der "Phase rot" nach § 17 Satz 1 der 14. BaylfSMV). Die Kontrolle der Krankenhauseinweisungen im Sinne von § 16 Satz 1 der 14. BaylfSMV anhand der von den Krankenhäusern nach § 6 lfSG abgegebenen Meldungen soll nach der Begründung der 14. BaylfSMV als erster Warnwert für eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems dienen und bei Erreichen der definierten Schwelle sollen durch die Staatsregierung und das Baverische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitere Maßnahmen ergriffen werden. Die nach § 17 Satz 1 der 14. BaylfSMV definierte erhöhte Intensivbettenbelegung hat nach der Verordnungsbegründung den Zweck, als Warnstufe auf sich konkret abzeichnende Engpässe bei der Versorgung intensivpflichtiger COVID-19-Patienten hinweisen.

Angesichts der hohen Impfquote insbesondere der Mitglieder des Landtags sowie auch der sonstigen dem Parlament zugehörigen Personenkreise (Mitarbeitende der Fraktionen, der Abgeordneten und des Landtagsamts) ist bei Nichterreichen der so definierten Grenzwerte auch ein Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung in parlamentarischen Sitzungen am Platz vertretbar, soweit der Infektionsschutz hinreichend gewährleistet ist. Dies ist der Fall (vgl. Nr. 2 Buchst. e)), wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennwände vorhanden sind.

Im Gegensatz dazu darf in nicht parlamentarischen Sitzungen und Besprechungen nach der neuen Regelung des Nr. 5 Buchst. d) die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz nur noch dann abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Somit entspricht das Regelungskonzept außerhalb der parlamentarischen Sitzungen und somit außerhalb des Bereichs, der den Landtag im Kern von sonstigen gesellschaftlichen Institutionen und Sachverhalten charakteristisch unterscheidet und ausmacht, den Maßgaben für das sonstige öffentliche Leben im Freistaat (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der 14. BaylfSMV). Für Säle und Besprechungsräume ohne automatische Lüftung wird das Aufsetzen einer Mund-Nasen-Bedeckung aber dennoch auch bei Einhaltung des Mindestabstands weiterhin empfohlen, Nr. 5 Buchst. e).

Die bis dato vorhandene Möglichkeit für Kinder zwischen sechs und sechzehn Jahren, die Art ihrer Mund-Nasen-Bedeckung frei zu wählen (Nr. 6 Buchst. a) Abs. 3 der 5. AuD) wird ersatzlos gestrichen, da nun Nr. 2 Buchst. d) in Anpassung an die 14. BaylfSMV die Wahl einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 ermöglicht (s.o.).

Die vierte und letzte inhaltliche Änderung in Nr. 5 dieser 6. Anordnung und Dienstanweisung betrifft ebenfalls das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Nur in diesem Fall – dabei gilt diese 6. Anordnung und Dienstanweisung weiterhin nicht für die den Fraktionen zugewiesenen Räumlichkeiten – darf die Mund-Nasen-Bedeckung nun bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehreren Personen in Büroräumlichkeiten noch abgesetzt werden (Nr. 5 Buchst. h)). Es reicht somit entgegen der bisherigen Regelung (Nr. 6 Buchst. g) Abs. 2 der 5. AuD) nicht mehr aus, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 25 die betroffenen Personen negativ getestet oder immunisiert sind. Auch dies ist insofern eine Angleichung an die durch die 14. BaylfSMV für das sonstige Arbeitsleben im Freistaat vorgesehene Regelung (Arbeitsplatz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der 14. BaylfSMV).

5. Sofortige Vollziehung (Nr. 7)

Zur Gewährleistung der mit den Anordnungen intendierten Zwecken wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt auf den Infektionsschutz ausgerichtet sind, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten.

Die Situation im Landtag, dessen Mitglieder aus allen Regionen Bayerns zu gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammenkommen und im Falle einer gegenseitigen Ansteckung im schlimmsten Fall in alle Regionen Bayerns tragen, ist hierbei angesichts der neuen ansteckenderen Virusvarianten weiterhin in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Ohne die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht mehr erreicht werden. Insbesondere kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs angesichts der weiterhin volatilen Infektionslage nicht abgewartet werden, da es sonst möglicherweise bereits zu Ansteckungen von Personen mit Bezug zum Landtag kommt. Eine sich daran anschließende notwendige Isolation von Infizierten und ihren Kontaktpersonen könnte trotz der hohen Impfquote gerade im Fall von Abgeordneten die auf die gleichzeitige physische Anwesenheit von Personen angewiesene parlamentarische Praxis besonders empfindlich beeinträchtigen.

Gez. Ilse Aigner Präsidentin des Bayerischen Landtags